

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz am 14. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz (Baumschutzsatzung)**

### **§ 1 Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen**

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
  1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
  4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
  6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Görlitz und ihrer Ortsteile werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Bäume in Alleen und Baumreihen ab einem Stammumfang von 20cm, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden.
  2. Laubgehölze ab einem Stammumfang von 80cm (Stammdurchmesser 25cm), gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden.  
Bei mehrstämmigen Bäumen und Großsträuchern ist die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend.
  3. Nadelgehölze ab einem Stammumfang von 125cm (Stammdurchmesser 40cm), gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden.
  4. Obstbäume, einschließlich Nussbäume, ab einem Stammumfang von 100cm (Stammdurchmesser 32cm), gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden.
  5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Baumschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang,
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich:
  1. Im Grundsatz die Fläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
  2. Bei säulenförmig wachsenden Baumarten gilt die Fläche unter der Baumkrone zuzüglich 5m nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
  1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken

- herangezogen werden,
  - 2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
  - 3. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
  - 4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
  - 5. vollständig abgestorbene Gehölze
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.
- (7) Weitergehende Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, insbesondere §§ 2 und 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), bleiben unberührt.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, nach § 2 geschützte Gehölze zu beseitigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder sie in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beseitigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Zerstörung und Beschädigung der Gehölze, insbes. durch Maßnahmen im Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone, vgl. § 2 (3)), wie
1. das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt u. Beton);
  2. das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten;
  3. das Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
  4. das Lagern oder Anschütten von schweren Baustoffen, Schüttgütern oder Erdmassen sowie dichtlagernden Pflanzenabfällen;
  5. die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln und anderen pflanzenschädigenden Stoffen;
  6. das Ausbringen von Streusalzen soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
  7. das Befahren mit Kraftfahrzeugen, Bau- und anderen Maschinen, sofern nicht eine geeignete Flächenbefestigung gegeben ist;
  8. das Freisetzen von flüssigen oder gasförmigen Stoffen auch aus unterirdischen Leitungen oder technischen Anlagen, bzw. dessen zeitweilige Duldung soweit diese Stoffe geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden;
  9. das Beschädigen von Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß, welches das Wachstum und die Gestalt des Baumes/der Gehölze wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder verändert;
  10. das Anbringen von Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. an Gehölzen mittels Kleber, Nägeln, Schrauben oder auf sonstige schädigende Weise.

### **§ 4 Schutz- und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die

Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Die Verbote des § 3 dieser Satzung gelten nicht für:

- (1) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.  
Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren, unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
- (2) Fachgerechte Schnittmaßnahmen zur
  1. Pflege und Nutzung geschützter Gehölze;
  2. Herstellung und Erhaltung der Verkehrssicherheit von Gehölzen, soweit sie § 3 (1) nicht entgegenstehen;
  3. Herstellung und Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils über Verkehrsflächen, an Gebäuden, oberirdischen Versorgungsleitungen, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen und dgl. mehr; dabei sind diese Maßnahmen auf das gesetzlich zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken;
  4. Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
- (3) Die weitergehenden Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

## **§ 6 Ausnahmen/Befreiungen**

- (1) Die Stadt Görlitz kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
  1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
  2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
  3. das Gehölz eine Gefahr für die private/ öffentliche Sicherheit darstellt und die Erhaltung des geschützten Gehölzes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  4. die Erhaltung des Gehölzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung bei der Nutzung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Gebäuden oder Grundstücken führt.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;

- (3) Liegen die Voraussetzungen eines Ausnahmegenehmigungstatbestandes nicht vor, kann die Stadt Görlitz auf Antrag von den Verboten dieser Satzung außerdem eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilen, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Schutzes und der Entwicklung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes vereinbar ist.
- (4) Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **§ 7 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 6**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Görlitz zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 3 Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Stadt Görlitz hat die Ausnahmegenehmigung/Befreiung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Görlitz entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Monaten.
- (3) Die Stadt Görlitz entscheidet über die Anträge auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Görlitz vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (4) Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.
- (5) Für die Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz erhoben.
- (6) Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

## **§ 8 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a) entgegen § 3 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 6 oder
  - c) entsprechend § 5 Nr. 1 beseitigt oder beschädigt, können nach pflichtgemäßem Ermessen Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen

von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Görlitz zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 3 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 10 unberührt.

## **§ 9 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Görlitz sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig im Wurzelbereich
  1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt und Beton) befestigt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Salze, Öle, Säuren oder Laugen lagert oder ausbringt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 schwere Baustoffe, Schüttgüter oder Erdmassen sowie dichtlagernde Pflanzenabfälle lagert oder anschüttet,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Unkrautbekämpfungsmittel und andere pflanzenschädigende Stoffe anwendet,
  6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Streusalze ausbringt, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 die Fläche mit Kraftfahrzeugen, Bau- und anderen Maschinen befährt, sofern nicht eine geeignete Flächenbefestigung gegeben ist.,

8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden, auch aus unterirdischen Leitungen oder technischen Anlagen freisetzt bzw. deren Freisetzung duldet,
  9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, welches das Wachstum und die Gestalt des Baumes wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder verändert,
  10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw., mittels Kleber, Nägeln, Schrauben oder auf sonstige schädigende Weise an den Gehölzen anbringt.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Nr. 1) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Görlitz entgegen § 9 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

## **§ 11 Haftung für Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 8 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 3 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 2 und 3 geschützten Gehölzen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Görlitz, den 15.07.2022

Ursu  
Oberbürgermeister

Anlage

Richtwerttabelle zur Festlegung der Ersatzpflanzungen

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Görlitz

Stammumfang bei Beseitigung	80 - 130cm	>130 -180cm	>180 - 230cm	>230cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	2 x A	2 x B	2 x C	2 x D

**Legende**

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße
A	Hochstamm, Stammumfang 8-10cm
B	Hochstamm, Stammumfang 10-14cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14-18cm
D	Hochstamm, Stammumfang 18-25cm